

Wildschadensvergütung und Beihilfen für Vorbeugemaßnahmen bei Bienenständen

Die EU-Vorgaben sehen vor, dass Beihilfen für Wildschäden nur dann gewährt werden dürfen, wenn in einem angemessenen

Ausmaß Vorbeugemaßnahmen ergriffen worden sind. Des Weiteren gibt die EU vor, dass die öffentliche Verwaltung keine Entschädigungen zahlen darf, wenn keine nachweisbaren Vorbeugemaßnahmen ergriffen worden sind.



a) Vorbeugemaßnahmen – Elektrozäune

Der **Beitragssatz** für eine bärensichere Umzäunung von Bienenständen ist auf **70 Prozent** festgelegt.

Was muss der Imker beim Ansuchen beachten?

Schritt 1: Einholen eines Kostenvoranschlages für das benötigte Material. Dieser wird mit dem ausgefüllten Formular („Beihilfen für Verhütungsmaßnahmen vor Schäden von Großraubwild an Bienenständen“) beim Amt für Jagd und Fischerei abgegeben. Das Formular und eine Anleitung für das Errichten eines effizienten Elektrozaunes findet man online unter <http://www.provinz.bz.it/land-forstwirtschaft/fauna-jagd-fischerei/formulare> „Prävention von Wildschäden“.

Wichtig: Gesuche für diese Beihilfen können jährlich von **1. Jänner bis 31. Mai** eingereicht werden. Ist ein Imker im Besitz von mehreren Bienenständen, kann dieser für **jeden Stand ein Ansuchen + Kostenvoranschlag** einreichen. Für jede Beihilfe ist ein **Maximalbetrag** festgelegt.

Schritt 2: Der Imker kann das Material ankaufen und den Elektrozaun montieren. Innerhalb Juli erhält der Antragsteller eine Mitteilung des Amtes für Jagd und Fischerei über die Gewährung des Beitrages und ein weiteres Formular (Antrag um Auszahlung des Beitrages). Das ausgefüllte Formular wird zusammen mit der Rechnung und dem Zahlungsbeleg beim Amt für Jagd und Fischerei eingereicht.

Wichtig: Das Material darf erst angekauft werden, wenn der Antrag „Beihilfen für Verhütungsmaßnahmen vor Schäden von Großraubwild an Bienenständen“ und ein **Kostenvoranschlag** beim Amt für Jagd und Fischerei eingereicht wurde. **Rechnung und Zahlungsbeleg** des angekauften Materials aufbewahren.

Schritt 3: Der gewährte Beitrag wird auf das angegebene Bankkonto des Antragstellers überwiesen.

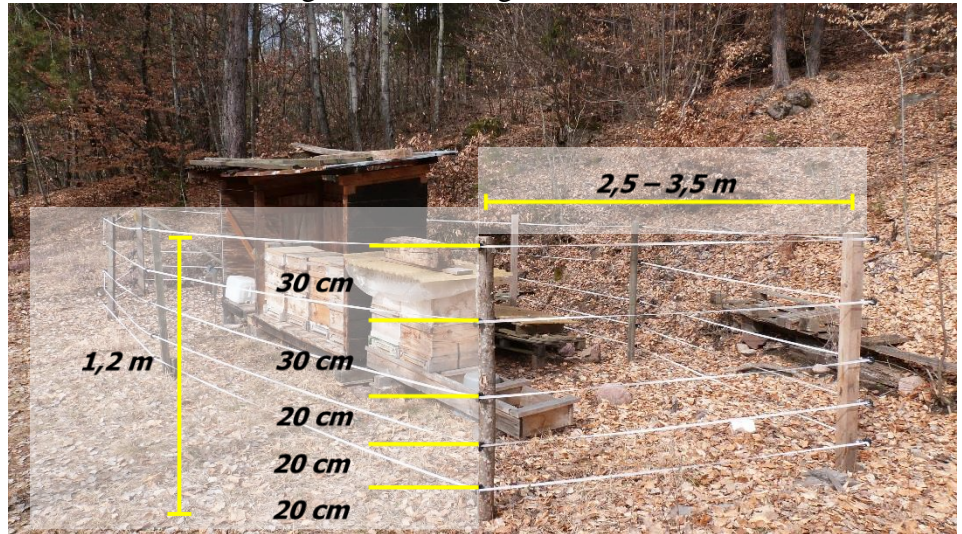
Bei dringenden Fällen außerhalb des Antragszeitraumes stellt das Amt für Jagd und Fischerei Elektrozaunsysteme als Leihgabe kostenlos zur Verfügung.

Effiziente Schutzmaßnahmen

Der Schutz durch einen stabilen, gut gewarteten Elektrozaun ist sehr wirkungsvoll.

In Italien sowie aufgrund internationaler Forschung und Erfahrung haben sich folgende Empfehlungen bewährt:

- Höhe des Zaunes: ca. 120 cm
- Holzpfähle mit 6-8 cm Durchmesser, mind. 160 cm Länge (Eiche oder druckimprägniert mit Abdeckung), Abstand der Pfähle 2,5 – 3,5 m
- Farbigen Elektroband von 10-20 mm Breite, in regelmäßigen Abständen auf 5 verschiedenen Höhen befestigt. Unterstes Band max. 20 cm ab Boden. Das Elektroband kann durchgehend geführt werden. Die Isolatoren sind an der Außenseite befestigt.
- Regelmäßiges Ausmähen verhindert die ungewollte Erdung des Stroms.
- Elektroapparat mit mind. 5'000 Volt
Spannungsabgabe (z.B. Batterie mit Solarladeeinheit).
- Mindestens 1 m Zaunabstand von den Magazinen. Ein größerer Abstand erlaubt ungehindertes Arbeiten dazwischen.



Verbessertes System bei Elektrozäunen bei Bienenständen

Erfahrungen haben gezeigt, dass das vom Amt vorgeschlagene Zaunsystem einen 95%igen Schutz vor Bärenangriffen gewährleistet. In der Nachbarprovinz Trient wurde ein verbessertes System erprobt, welches ein Eindringen eines Bären vollkommen verhindert. Dabei wird in einem Abstand von 50 cm vor dem eigentlichen Elektrozaun in einer Höhe von 50 cm eine weitere Litze gespannt.



b) Wildschadensvergütungen bei Bärenangriffen

Bei einem Schadensfall an einem Bienenstand sollten Imker nichts anrühren und sich gleich an die entsprechende Fachstelle (Forststation oder Amt für Jagd und Fischerei) wenden. Der **Schaden** muss von Mitarbeitern der Forstbehörde bestätigt werden, dann wird er zu **100 Prozent vergütet. Kein Anrecht auf Entschädigung haben Imker im Gebiet südlich von Meran und westlich der Etsch** (Ulten, Deutschnonsberg, Mendelkamm sind Gebiete mit jährlicher Bärenpräsenz), **die ihren Bienenstand nicht oder mangelhaft vor Bärenübergriffen geschützt haben.**



Nicht vergütet werden Schäden an Bienenständen, wenn ein Beitrag für Verhütungsmaßnahmen gewährt wurde, diese aber nicht fachgerecht errichtet bzw. instand gehalten wurden; dies gilt nur bei groben Mängeln.



rote Fläche = es besteht kein Anrecht auf Entschädigung, wenn Bienenstände nicht oder mangelhaft geschützt wurden